

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

107. Jahrgang

Nr. 2

28. März 2014

INHALT

Nr.		Seite
12	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land – Palmsonntags-Kollekte 2014	50
13	Hirtenbrief zum 2. Fastensonntag 2014 – Missionarische Neuausrichtung der „Kirche im Aufbruch“ (Papst Franziskus)	51
14	Hinweise für die Karwoche	55
15	Pontifikalhandlungen im Jahr 2013	57
16	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	61
17	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses	63
18	Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013	64
19	Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)	88
20	Kommentierung zur Kirchlichen Archivordnung – KAO	98
21	Binden des OVB-Jahrgangs 2012/2013	112
22	Termine 2014 – Vorankündigung	112
23	Kirchliches Handbuch	113
24	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	113
	Dienstnachrichten	115

Die deutschen Bischöfe

12 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land – Palmsonntags-Kollekte 2014

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land und die Länder der Bibel im Nahen Osten. Die Menschen dort leben unter außerordentlich schwierigen Bedingungen. Terror und Gewalt zerstören die Gesellschaften. Vor allem Syrien und der Irak sind zu Orten des großen Leidens geworden. Als Minderheit sind die Christen sogar mit besonderen Problemen konfrontiert, weil sie zwischen die Mühlsteine der unterschiedlichen Interessen geraten. Viele haben Angst und sehen keine Perspektiven mehr in ihrer Heimat.

Damit das Heilige Land nicht zum Museum des Christentums wird, sondern Ort des lebendigen Zeugnisses bleibt, müssen wir unsere Schwestern und Brüder an den Ursprungsstätten des christlichen Glaubens durch Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht stärken. Papst Franziskus geht uns mit gutem Beispiel voran. Mit seinem für Mai 2014 geplanten Besuch in Jordanien, Israel und Palästina setzt er ein wichtiges Zeichen der Ermutigung.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Glaubensgeschwistern im Heiligen Land. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, dem Beispiel des Heiligen Vaters zu folgen und Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht alleingelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. So bitten wir um eine großzügige Spende bei der Palmsonntagskollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 28. Januar 2014

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 13. April 2014, durchgeführt. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Der Bischof von Speyer

13 Hirtenbrief zum 2. Fastensonntag 2014 – Missionarische Neuausrichtung der „Kirche im Aufbruch“ (Papst Franziskus)¹

Liebe Schwestern und Brüder!

„Zieh weg ... in das Land, das ich dir zeigen werde... Durch dich sollen alle Geschlechter der Erde Segen erlangen.“ (Gen 12,1)

Eine große Verheißung richtet Gott an Abraham. Aber sie hat ihren Preis: Abraham, der Vater aller Glaubenden, muss aufbrechen. Es wird das Angestammte hinter sich lassen – allein auf das Wort des Herrn hin, im Vertrauen auf seine Verheißung!

Zu einem solchen Aufbruch ruft unser Heiliger Vater, Papst Franziskus, auch die Kirche von heute auf – und lädt dazu in seinem ersten programmatischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ alle Menschen guten Willens mit ein. Für den Papst gilt es, das Grundgesetz des Evangeliums wieder zu entdecken: dass nur, wer über sich selbst hinausgeht und sein Leben hingibt, es gewinnen könne (vgl. Mt 10,39). Darin bestehe die „wahre Dynamik der Selbstverwirklichung“: „Das Leben wird reifer und reicher, je mehr man es hingibt, um anderen Leben zu geben.“ (EG 10) Diese Dynamik des Aufbruchs, der zum Segen wird, verordnet er wie ein guter Arzt der Kirche weltweit – und somit auch unserem Bistum. Was das für uns bedeuten kann, darüber, liebe Schwestern und Brüder, möchte ich mit Ihnen in meinem diesjährigen Hirtenbrief an Hand des Apostolischen Schreibens „Evangelii Gaudium“ nachdenken. Dabei möchte ich mich vor allem auf das erste Kapitel dieses Schreibens beziehen. Darin spricht der Papst von der „missionarischen Umgestaltung der Kirche“, von einer „Neuausrichtung der Seelsorge“ als Kennzeichen der „Kirche im Aufbruch“. Ich möchte zwei Grundgedanken des Papstes aufgreifen und lade Sie zum Mitdenken und Mitgestalten dieser „Neuausrichtung“ auf dem Hintergrund unseres Prozesses „Gemeindepastoral 2015“ ein.

Der **erste Grundgedanke** lautet: *Die „Kirche im Aufbruch“ ist eine mutige, sich einbringende und einmischende „Gemeinschaft der missionarischen Jünger“.* (EG 24)

¹ Dieser Hirtenbrief wurde am 10.03.2014 an die Pfarreien verschickt und war in den Sonntagsgottesdiensten (einschl. Vorabendmessen) des 2. Fastensonntages, 16. März 2014 zu verlesen. Er wird hier zur Dokumentation abgedruckt.

Das erste, wozu uns Papst Franziskus mit der ganzen Leidenschaft seiner seelsorgerlichen Liebe ermutigt, besteht darin, den Blickwinkel radikal zu verändern: Wir sollen nicht zurückschauen auf das Gewesene und nicht – bei aller notwendigen Trauerarbeit – über das, was man verliert, klagen. Statt dessen sollen wir uns in allem nach vorne, zu den Menschen von heute hin orientieren und mutig die Initiative ergreifen, auch wenn das, was wir anfangen, noch unausgegoren, gewagt und vielleicht auch nicht so erfolgreich wie erhofft sein sollte. Für den Papst sind wir alle, das ganze Gottesvolk, Missionare und Missionarinnen Christi, jeder und jede an seinem Ort. Als solche sollen wir uns bei allem, was wir planen und tun, verstehen und uns in die Gesellschaft vor Ort, und zwar gerade an ungewöhnlichen Orten mitten im Leben der Menschen, einbringen ohne die Angst, uns lächerlich zu machen. Der Papst ermutigt uns zu höchster Kreativität. Nicht die Bewahrung des bisher Erworbenen steht dann im Mittelpunkt, sondern das Wagnis des Aufbruchs in fremde Lebenswelten. Für den Papst behält die Pfarrei, die an die veränderten Lebenswelten und deren missionarische Herausforderungen anzupassen ist, als „kirchliche Präsenz im Territorium“ (EG 28) ihre bleibende Bedeutung. Sie soll Raum geben für unterschiedlichste missionarische Initiativen, Bewegungen und Gemeinschaften, die sich in ihr vernetzen und so den Bezug zur Kirche als Ganzer bewahren. (EG 29)

Mit unserem diözesanen Konzept der neuen Pfarreien, die in unterschiedlichen Gemeinden ihr konkretes Leben vor Ort entfalten, wollen wir genau das: die Rahmenbedingungen für eine solche vernetzte missionarische Neuausrichtung schaffen. Wichtige grundlegende Aufgaben wie die Erstkommunion- und Firmvorbereitung aber auch die Verwaltung werden gemeinsam gebündelt, damit Zeitpotentiale und Freude für neue Initiativen entstehen.

Alle neuen Pfarreien sollen deshalb in einem ersten Schritt eine Pfarreianalyse durchführen. Menschen leben heute, auch in unseren Dörfern, in sehr unterschiedlichen sozialen Lebensräumen. Es gilt, diese Lebensumstände der Menschen vor Ort wahrzunehmen und für die neue Pfarrei ein missionarisch ausgerichtetes pastorales Konzept zu entwickeln. Dabei soll uns die grundlegende Frage leiten, für wen wir als Christen konkret da sein und auf wen wir zugehen wollen. Der Papst schreibt: „Die evangelisierende Gemeinde stellt sich durch Werke und Gesten in das Alltagsleben der anderen, verkürzt die Distanzen, erniedrigt sich gegebenenfalls bis zur Demütigung und nimmt das menschliche Leben an, indem sie im Volk mit dem leidenden Leib Christi in Berührung kommt. So haben die Evangelisierenden den ‚Geruch der Schafe‘...“ (EG 24) Es ist entscheidend, sich deutlich vor Augen zu stellen: Die Evangelisierenden – das sind wir alle, die wir zu Christus gehören und seinen Geist empfangen haben. Dabei geht es dem Papst nicht um Perfektion, sondern um die Freude und

den Mut, einfach anzufangen – jeder mit seinen Möglichkeiten und Talenten. Und er mahnt zu Geduld und ruft dazu auf, sich schon an den kleinsten Erfolgen zu erfreuen, ja diese regelrecht zu feiern: „Und schließlich versteht die fröhliche evangelisierende Gemeinde immer zu ‚feiern‘. Jeden kleinen Sieg, jeden Schritt vorwärts in der Evangelisierung preist und feiert sie.“ So will uns der Papst aus der Depressionsspirale sinkender Zahlen befreien, indem wir das Wunder jeder einzelnen Bekehrung, jeder einzelnen noch so kleinen Frucht unserer Bemühungen neu wertschätzen und uns gemeinsam daran freuen. Ich möchte, dass wir uns den ermutigenden Zuruf von Papst Franziskus alle zu Eigen machen: „Wagen wir ein wenig mehr, die Initiative zu ergreifen!“ (EG 24)

Der zweite Grundgedanke sagt: *Die „Kirche im Aufbruch“ stellt sich nicht selbst in den Mittelpunkt, sondern geht über sich selbst hinaus auch mit dem Risiko, „verbeult“ zu werden. (EG 49)*

Papst Franziskus gibt uns sehr persönlich Anteil an seinen Kirchenträumen: „Ich träume von einer missionarischen Entscheidung, die fähig ist, alles zu verwandeln, damit die Gewohnheiten, die Stile, die Zeitpläne, der Sprachgebrauch und jede kirchliche Struktur ein Kanal werden, der mehr der Evangelisierung der heutigen Welt als der Selbstbewahrung dient.“ (EG 27) Das heißt: Alles in der Kirche – oben wie unten – muss daraufhin überprüft werden, ob es dem Ziel der Evangelisierung dient und fähig ist, Frucht zu bringen im Heiligen Geist. Für mich als Bischof ist das ein großer Ansporn. Ich will daraufhin wirken, dass wir möglichst gemeinsam aus der Freude am Glauben die notwendigen Veränderungsprozesse in unserem Bistum gestalten. Jeder konnte und kann zum Beispiel konkret mitwirken, indem er bei den Foren über Mitglieder der diözesanen Gremien Veränderungsvorschläge in unsere grundlegenden Entwürfe zur Gemeindepastoral 2015 einbringt. Ich bin dankbar für die Vielen, die sich hier bisher engagiert haben. Über mehr als 150 Änderungsanträge haben wir beim letzten diözesanen Forum mit Leidenschaft diskutiert. Wir haben mit großer Einmütigkeit wichtige grundlegende Texte beschlossen. Sie sind im Internet veröffentlicht und damit Ihnen allen zugänglich gemacht. Auch denjenigen, die keinen Internetzugang besitzen, sollte in den Pfarreien die Kenntnisnahme ermöglicht werden.

Es geht dabei um den Dreischritt Sehen-Urteilen-Handeln. Am Anfang muss die unvoreingenommene Wahrnehmung der Wirklichkeit stehen. Das kann sehr bittere Erkenntnisse beinhalten, wie wir es kürzlich im Hinblick auf die weltweite Befragung zur kirchlichen Ehe- und Familienlehre erfahren haben. Aber nur wer die Wirklichkeit kennt und als solche annimmt, kann sie auch im Licht des Evangeliums deuten. In der vatikanischen Umfrage zeigt sich beispielsweise auch, dass wesentliche Werte wie Treue, lebenslange Verlässlichkeit und Partnerschaft, wie auch die Unan-

tastbarkeit und Heiligkeit des menschlichen Lebens vom Anfang bis zu einem würdigen Ende von sehr vielen befürwortet und mitgetragen werden.

In alldem wird immer deutlicher, dass uns Christen eine neue Rolle zugewiesen wird. Wir stehen nicht mehr in der Mitte einer selbstverständlich christlichen Gesellschaft und Kultur. Dieser, wie Papst Franziskus immer wieder betont, dezentrale Ort des Jüngers Christi mag einen gewissen Verlust an Macht und Einfluss bedeuten. Das macht demütig und fordert uns heraus, uns mit unserer Botschaft mitten in dieser Welt verständlich zu machen. Die Kirche – das sind wir alle – muss immer mehr zur Begleiterin gerade der Suchenden und insbesondere der Notleidenden und Hilfebedürftigen werden. Sie muss ihre Botschaft und die ihr anvertrauten Sakramente als Hilfe und Heilmittel zum konkreten Leben den Menschen anbieten und nahe bringen. Daher betont Franziskus so sehr die Barmherzigkeit, die schon sein Wahlspruch „Erwählt aus Erbarmen“ hervorhebt. Es geht nicht um „billige Gnade“, nicht um gleichgültige Anpassung an den Zeitgeist. Es geht darum, in die Unterschiedlichkeit menschlicher Lebenswege und ihrer Brechungen das Licht des Evangeliums hineinleuchten zu lassen. Dafür aber müssen wir sensibel hinhören, die Wege der Menschen zu verstehen versuchen und ihnen dann auch in ihrem Gewissensurteil im Licht des Glaubens der Kirche eine gute Entscheidung zutrauen. Nicht um eine neue Lehre und schon gar nicht um ein vereinfachtes, angepasstes Evangelium geht es unserem Papst. Wer sich nur ein wenig mit seiner Verkündigung vertraut macht, merkt, wie anspruchsvoll, ja fordernd er sich in den Dienst des Evangeliums Christi als „Sohn der Kirche“ stellt. Er will der Kirche in allem einen neuen Stil geben, den er ganz von Jesus Christus her sieht, „der nicht gekommen ist, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen und sein Leben als Lösegeld hinzugeben für viele.“ (Mt 20,28)

Daher wünsche ich mir von uns allen, dass wir uns die Worte unseres Heiligen Vaters zu Herzen nehmen: „Brechen wir auf, gehen wir hinaus, um allen das Leben Jesu Christi anzubieten! ... Mir ist eine ‚verbeulte‘ Kirche, die verletzt und beschmutzt ist, weil sie auf die Straßen hinausgegangen ist, lieber, als eine Kirche, die auf Grund ihrer Verslossenheit und ihrer Bequemlichkeit, sich an die eigenen Sicherheiten zu klammern, krank ist... Wenn uns etwas in heilige Sorge versetzen und unser Gewissen beunruhigen soll, dann ist es die Tatsache, dass so viele unserer Brüder und Schwestern ohne die Kraft, das Licht und den Trost der Freundschaft mit Jesus Christus leben, ohne eine Glaubensgemeinschaft, die sie aufnimmt, ohne einen Horizont von Sinn und Leben.“ (EG 46)

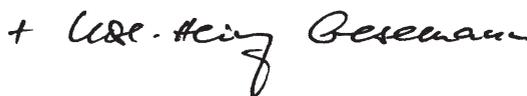
Liebe Schwestern und Brüder, uns ist wie einst dem Abraham eine große Verheißung anvertraut: Gott will, dass wir das Leben haben, und es in Fülle haben (vgl. Joh 10,10). Das Evangelium ist keine Ansammlung von Lehren oder Verboten, sondern ein Weg zum guten, erfüllten Leben, zum

verheißenen und uns in der Taufe eröffneten ewigen Leben. Das Evangelium führt uns in einen neuen Lebensstil. Christus selbst ist dabei der Weg, die Wahrheit und das Leben (vgl. Joh 14,6) – er selbst soll unser Lebensstil sein, wie der Apostel Paulus sagt: „Seid untereinander so gesinnt, wie es dem Leben in Christus entspricht.“ (Phil 2,5)

„Gutes Leben für alle“ – so lautet die Kampagne, die unser Katholikenrat gemeinsam mit dem Bistum und Misereor gestartet hat. Sie will uns sensibel machen für diesen Lebensstil, der an Jesus und dem Evangelium Maß nimmt und Konsequenzen hat – im ganz konkreten alltäglichen Leben und in den weltweiten Verflechtungen von Ökonomie und Ökologie. Die österliche Bußzeit ist eine gute Möglichkeit, dass wir alle unseren Lebensstil, unser Leben mit Gott und den Schwestern und Brüdern bedenken – und als Kirche neu aufbrechen mit der wunderbaren Verheißung, die an Abraham ergangen ist: „durch dich sollen alle Geschlechter der Erde Segen erlangen.“

Einen geistlich fruchtbaren Weg auf das Osterfest zu wünscht Ihnen, in Liebe und Dankbarkeit für Ihr Gebet und Glaubenszeugnis mit Ihnen allen verbunden,

Ihr Bischof



+ Karl-Heinz Wiesemann

14 Hinweise für die Karwoche

Einladung zur Chrisam-Messe

Unser H.H. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann lädt alle Geistlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums sowie die Firmlinge dieses Jahres mit ihren Firmhelferinnen und Firmhelfern herzlich zur Mitfeier der Chrisam-Messe ein, die am **Mittwoch der Karwoche, 16. April 2014, um 17.00 Uhr im Dom zu Speyer** gefeiert wird.

Die Priester sind gebeten, in Chorkleidung mit ein- und ausziehen und sichtbar als Presbyterium gemeinsam in der Apsis Platz zu nehmen. Die Möglichkeit zum Umkleiden besteht wie üblich in der Krypta.

Der Herr Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor.

Damit die Verteilung der Heiligen Öle nach der Eucharistiefeyer geordnet und würdig durchgeführt werden kann, mögen diese **bitte nur von den Dekanen** in der Katharinenkapelle abgeholt werden.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu öffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof, den Dom als Mutterkirche der Diözese, und die Verbindung mit allen Gläubigen des ganzen Bistums. **Eine Anmeldung von Gruppen ist nicht erforderlich.**

Priestertreffen vor der Chrisam-Messe

Wie in den vergangenen Jahren sind alle Diözesanpriester und Ordensgeistlichen vor der Mitfeier der Chrisam-Messe besonders zu einem Nachmittag im Priesterseminar eingeladen, der mit dem Angelusgebet um 12.00 Uhr in der Kapelle des Priesterseminars beginnt. Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam über die priesterliche Berufung nachzudenken und den mitbrüderlichen Austausch zu stärken.

Zur besseren Organisation ist eine vorhergehende **Anmeldung** erforderlich und soll **bis spätestens 08. April 2014** direkt im Priesterseminar bei *Fr. Alexandra Stiefel (Tel. 06232 6030-0, Fax 6030-30 oder E-Mail priesterseminar@sankt-german-speyer.de)* erfolgen.

Gründonnerstag in den Pfarreien

Sinn und Bedeutung der heiligen Öle, die der H.H. Bischof am Vorabend des Gründonnerstags weicht und der Gemeinde überbringen lässt, könnte in den Pfarreien der Diözese bei der Eucharistiefeyer am Abend des Gründonnerstags in besonderer Weise hervorgehoben werden. Beim feierlichen Einzug des Altardienstes tragen die Ministranten die Gefäße mit den heiligen Ölen und stellen sie auf den Altar. Der Priester kann seinen Begrüßungsworten an die Gläubigen folgende Gedanken anfügen:

Wir begehen in dieser abendlichen Eucharistiefeyer das Gedächtnis des Letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern und zugleich die Stiftung seines immerwährenden Opfers, das zu feiern er seiner Kirche aufgetragen hat. Sein ewiges Priestertum sollte fortleben in seiner Kirche. Darum hat er das ganze Volk Gottes ausgezeichnet mit der Würde seines königlichen Priestertums. Dazu werden wir in der Taufe gesalbt und in der Firmung mit der Gnade des heiligen Geistes ausgerüstet, dazu werden jene geweiht, die er zu seinem besonderen Dienst beruft. Im Zeichen heiliger Salbung werden wir in schwerer Krankheit gestärkt.

Der Bischof hat am Vorabend zu diesem Beginn der österlichen Tage die Öle geweiht, die vor uns auf dem Altar stehen für die Täuflinge, für die jun-

gen Christen, für die Kranken unserer Gemeinde, dass sie und wir alle teilhaben an der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Heiligen Geist, und dass sie uns ein Zeichen seien der Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem einen Priestertum des Herrn, zur Ehre Gottes des Vaters.“

Karfreitag in den Pfarreien

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass für die Feier der Liturgie am Karfreitag die im Messbuch vorgesehene Form in allen drei Teilen (Wortgottesdienst, Kreuzverehrung und Kommunionfeier) zu verwenden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Laie der Feier vorsteht.

15 Pontifikalhandlungen im Jahr 2013

1. Im Jahr 2013 wurden durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

1.1 Ordinationen und Beauftragungen

05. Oktober Weihe von 3 Kandidaten für den Ständigen Diakonat zu Diakonen im Dom
07. Dezember Aufnahme von 3 Seminaristen unter die Kandidaten für die Priesterweihe und 2 Bewerbern unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer

1.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann in den Firmstationen Martinshöhe, Dirmstein, Weilerbach, Otterberg/Otterbach, Wernersberg, Bobenheim-Roxheim, Ludwigshafen Herz Jesu sowie bei der Erwachsenenfirmung am 3. November im Dom an insgesamt 543 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

1.3 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Pontifikalgottesdienste mit Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann:

31. Januar Pontifikalamt anlässlich des Don-Bosco-Festes in Benediktbeuern
02. Februar Pontifikalamt anlässlich des 150. Geburtstages des Gründers der Paulusschwestern J. F. Bussereau in Herxheim
10. März Pontifikalamt zum Frühjahrshauptfest Marianische Männerkongregation in Altötting

05. Mai	Pontifikale Maiandacht im Dom
23. Mai	Pontifikalamt zum Wallfahrtsfest Maria Rosenberg
26. Mai	Pontifikalamt anlässlich 850 Jahre Pfarrkirche St. Peter in Bubenheim
30. Juni	Pontifikalamt anlässlich des Diözesankatholikentages auf Maria Rosenberg
18. August	Pontifikalamt anlässlich des 40jährigen Jubiläums der Pastoralreferenten im Dom
20. August	Pontifikalamt zum Abschluss der Anna-Wallfahrt in Burrweiler
24. August	Pontifikalamt zum Abschluss des Festjahres 50 Jahre Pfarrei Maria Königin, Ludwigshafen-Edigheim
25. August	Pontifikalamt anlässlich der Wallfahrt in Kevelaer
30. August	Pontifikalamt mit RU-Lehrern des Bistums zum Jahr des Glaubens im Dom
08. September	Pontifikalamt zu Maria Geburt und anlässlich des Jahrestages der Bischofsweihe im Dom
22. September	Pontifikalamt anlässlich des Jugendchortreffens Pueri-Cantores im Dom
04. Oktober	Pontificalrequiem Weihbischof em. Ernst Gutting im Dom
05. Oktober	Pontifikalamt anlässlich der Diakonenweihe der Ständigen Diakone im Dom
27. Oktober	Pontifikalamt anlässlich 100jähriges Jubiläum der Herz-Jesu-Kirche Winnweiler
07. Dezember	Pontifikalamt anlässlich der Verleihung der Missio Canonica im Priesterseminar
24. Dezember	Christmette im Pfalzkrankenhaus Landeck in Klingenstein

1.4 Sonstige liturgische Feiern

20. Januar	Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der Woche für die Einheit der Christen im Dom
22. Februar	Hl. Messe für die Komturei der Grabesritter Speyer im Priesterseminar
24. Februar	Hl. Messe mit der Gemeinde CHARA in Gerbach
25. Februar	Hl. Messe beim Priestertreffen der Ruhestandsgeistlichen im Priesterseminar
09. März	Hl. Messe zur BKU-Frühjahrstagung in der Afra-Kapelle
22. März	55 Jahre Zentrale Feier Ökumenischer Kreuzweg der Jugend in Fulda
15. Mai	Hl. Messe mit den Mitarbeitern anlässlich des Betriebsausflugs in Straßburg St. Jean

- 07. – 11. Juli Eucharistiefiern in Lourdes anlässlich der Diözesan-Wallfahrt (Rosenkranzbasilika, Grotte, St. Joseph)
- 13. Juli Hl. Messe zu Nightfever im Dom
- 28. August Ökumenischer Gottesdienst anlässlich 25. Jahrestag der Flugkatastrophe in Ramstein
- 17. September Hl. Messe mit der Italienischen Gemeinde Ludwigshafen im HPH
- 20. September Gottesdienst zur Eröffnung des Jugendchortreffens „Pueri-Cantores“ im Dom
- 04. Dezember Gottesdienst anlässlich des Unternehmertages des BKU im HPH Ludwigshafen
- 14. Dezember Hl. Messe bei der polnischen Gemeinde Ludwigshafen-Oggersheim
- 22. Dezember Hl. Messe zur Einführung des neuen GL im Priesterseminar

2. Im Jahr 2013 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

2.1. Ordinationen und Beauftragungen

- 22. März Beauftragung von 6 Priesteramtskandidaten und 2 Bewerbern für den Ständigen Diakonat zum Dienst des Lektors und Akolythen in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer
- 01. September Beauftragung von 1 Pastoralreferenten und 1 Gemeindeassistentin im Dom zu Speyer
- 07. September Weihe von 2 Priesteramtskandidaten zu Diakonen in der Pfarrkirche Christkönig in Hauenstein

2.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 36 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Blieskastel, Dahn, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Kaiserslautern, Landau, Schifferstadt, Speyer, Zweibrücken sowie in den Dekanaten Donnersberg und Ludwigshafen an insgesamt 2.056 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

2.3 Konsekrationen und Benediktionen

- 13. Oktober Weihe der Kirche St. Raphael in Adéta (Diözese Kpalimé/Togo)

2.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Pontifikalgottesdienste mit Weihbischof Otto Georgens:

20. Januar	Pontifikalamt im Kloster St. Magdalena Speyer (Ewige Profess)
27. Januar	Pontifikalamt zum Nardinitag in Pirmasens St. Pirmin
01. Februar	Pontifikalvesper zum Tag des geweihten Lebens im St. Paulusstift Herxheim
19. März	Festgottesdienst zu Professjubiläen im Kloster St. Maria Esthal
08. April	Wallfahrtsgottesdienst in Saargemünd (Blauberg)/Lothringen
21. April	Festgottesdienst zu Professjubiläen im Institut St. Dominikus Speyer
01. Mai	Wallfahrtsgottesdienst in Marienthal/Elsass
11. Mai	Festgottesdienst zu Professjubiläen im St. Paulusstift Herxheim
22. Mai	Pontifikalamt anlässlich des Rosenberger Festes in Maria Rosenberg
16. Juni	Konzelebration in der Kathedrale in Chartres anlässlich des 50. Jahrestages der Umbettung der Gebeine von Abbé Stock
25. Juni	Wallfahrtsgottesdienst auf dem Annaberg in Burrweiler
4. Juli	Wallfahrtsgottesdienst mit Ordensleuten aus der Diözese Speyer in Eibingen
6. Juli	Konzelebration in der Kathedrale von Đakovo anlässlich der Amtseinführung des neuen Erzbischofs
11. August	Pontifikalamt im Kloster St. Magdalena Speyer (Ewige Profess)
14. August	Wallfahrtsgottesdienst am Vorabend von Mariä Himmelfahrt in Weiler (Elsass)
18. August	Wallfahrtsgottesdienst mit der Schönstattfamilie der Diözese Speyer in Schönstatt
8. September	Konzelebration in der Kathedrale von Metz anlässlich des 50. Todestages von Robert Schuman
15. September	Wallfahrtsgottesdienst in Blieskastel
27. Oktober	Pontifikalamt zum Weltmissionssonntag im Dom
3. November	Konzelebration in der Kathedrale von Metz anlässlich der Amtseinführung des neuen Bischofs
9. Dezember	Wallfahrtsgottesdienst in Kaiserslautern Maria Schutz

16 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 13. Dezember 2013 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 – S 2447 A-99-001-441 (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 29.10.2008 – S 2447 A-06-001-04-441 (BStBl 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage**	Kirchgeld jährlich
1	30.000 € – 37.499 €	96 €
2	37.500 € – 49.999 €	156 €
3	50.000 € – 62.499 €	276 €
4	62.500 € – 74.999 €	396 €
5	75.000 € – 87.499 €	540 €
6	87.500 € – 99.999 €	696 €
7	100.000 € – 124.999 €	840 €
8	125.000 € – 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € – 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € – 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € – 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € – 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

** **Bemessungsgrundlage:** vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 5 Satz 3

§ 3 Kappung, Erlass

- a) Das Bischöfliche Ordinariat kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann das Bischöfliche Ordinariat den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Die auf außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG oder auf die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 17 EStG) entfallende Kirchensteuer kann das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

II.

Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss genehmige ich und setze die Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 13. Dezember 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2014 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 13. Dezember 2013 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2

KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 29. Januar 2014

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

17 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2014 folgenden Beschluss zur Auszahlung von Leistungsentgelt im Vinzentius-Krankenhaus Landau gefasst:

„Die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellten Beträge werden an die Beschäftigten, die im Jahr 2013 unter den § 18 des TVöD-K/VKA gefallen sind, in voller Höhe ausgezahlt, sollte die Realisierung einer Dienstvereinbarung bis zum 31.03.2014 nicht erfolgen.

Ist bis zum 30.11.2014 kein Abschluss einer Dienstvereinbarung erfolgt, wird das Leistungsentgelt 2014 in voller (ungekürzter) Höhe entsprechend der individuellen ständigen Monatsentgelte unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens gewährt.

Beschäftigte, die aufgrund des Auslaufens eines befristeten Vertrages oder des Eintritts in die Altersrente zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.03.2014 ausscheiden, erhalten die zurückgestellten Beträge in ihrem Austrittsmonat.“

Speyer, den 6. März 2014

Peter Schappert
Vorsitzender

Gemäß § 15 Abs. 5 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 14. März 2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

18 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:
 1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruf,
 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

-
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
- (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
- (12) Beschäftigte sind insbesondere
1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
 2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
 3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
 4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
 5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
 7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
 8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.
- (6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

§ 3a

Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in

der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

- (4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung an jene zu unterrichten.

§ 5a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts
oder

2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen
 1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmenunterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
 1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags. Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9

Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 - 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 - 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
 - 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 - 2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 - 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen

des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
 5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
 6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
 7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
 8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
 9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
 10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs.10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Abschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 10a

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines

Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.

- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1–3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs.1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

- (2) Abs.1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.
- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a

Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
 1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder

- automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
 - (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
 1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
 - (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
 - (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
 - (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.
- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt

gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.

- (3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.

§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.
Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und kön-

nen nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.

- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
- (6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
 1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,

2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,
soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.
- (2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.
- (4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.
- (6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen

men zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauf-

tragen für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.
- (9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.

§ 21

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gem. § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere
 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,

- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1,
- d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

§ 23

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO vom 17.12.1993 (OVB 1994, S. 78 ff.), in der Fassung vom 19.11.2010 (OVB 2010, S. 280f) außer Kraft.

Speyer, den 17. März 2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

19 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)

Präambel

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Absatz 3 WRV) ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen selbstständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Anordnung für eine Nutzung geöffnet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamt-kirchlichen Rechts für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der (Erz-) Diözesen, insbesondere der (Erz-) Diözesen selbst, der Pfarreien, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Verbände von Pfarreien und Kirchengemeinden sowie des Diözesancaritasverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts eine eigene Archivordnung in Kraft setzt, sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen.
- (3) Diese Anordnung gilt auch für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbietungspflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

§ 2 Verhältnis zu KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungsurrogat

- (1) Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.
- (2) Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung anders lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, gelten die Regelungen dieser Anordnung, soweit der Ortsordinarius nicht eine abweichende Entscheidung trifft.
- (3) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergabenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Anordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind. Sie sind als „historische Archive“ im Sinne des can. 491 § 2 CIC zu verstehen.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Anordnung sind analog oder digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.
- (3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für Wissenschaft, Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind.
- (5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung.
- (6) Anbietungspflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbietung zuständige Organisationseinheit.

§ 4 Archivierungspflicht

- (1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen zu archivieren.
- (2) Sie erfüllen diese Archivierungspflicht durch
 1. Errichtung und Unterhalt eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder

2. Übergabe ihres Archivgutes zur Archivierung an das Diözesanarchiv oder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 an ein anderes kirchliches Archiv.

§ 5

Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

§ 6

Anbietung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung beziehungsweise nach Schließung der Akte oder Erledigung des Geschäftsvorfalles dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen.
- (3) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten.
- (4) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazugehörigen

Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewährleisten.

- (5) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war, sind besonders zu kennzeichnen. Für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten besondere Sicherungsverpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 3. In diesem Fall ersetzt die Archivierung die sonst erforderliche Löschung.
- (6) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind. Anzubieten und zu übergeben sind ferner Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
- (7) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen fest.
- (8) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden innerhalb eines Jahres dem Archiv übergeben.
- (9) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres vom zuständigen Archiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Dem Anbieter obliegt es, ebenso wie im Fall von nicht archivwürdigen Unterlagen, die Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen, wenn die einschlägigen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und weder andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

§ 7

Verwahrung und Sicherung

- (1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.
- (2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen,

die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.

- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen.
Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch.
- (4) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen (wie staatlichen, kommunalen oder privaten) Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zulässig.
- (5) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. In besonders begründeten Einzelfällen können die Archive Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn kirchliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegen stehen.

§ 8 Nutzung

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn
 1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3, beeinträchtigt werden könnten,
 2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde,
 4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
 5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde.

- (4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
- (5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (can. 487 § 2 und can. 491 § 3 CIC, § 13 KDO) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.
- (6) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
- (7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 9

Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.
- (2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.
- (3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von
 1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der Letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
 2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der Letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
 3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.

- (4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.
- (8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

§ 10

Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn
 1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder
 2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
 3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.

Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.
- (2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.
- (3) Einmal zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

§ 11 **Veröffentlichung**

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12 **Das Diözesanarchiv**

- (1) Das Diözesanarchiv archiviert das Archivgut der (Erz-) Bischöflichen Kurie sowie der in § 1 genannten Stellen, die ihr Archivgut an das Diözesanarchiv übergeben haben.
- (2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Absatz 1 zugeordneten kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft oder veranlasst es die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie bei größeren Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.
- (3) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Kurie bzw. in der (Erz-) Diözese gültigen Austauschformen zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (5) Innerhalb des Bistumsgebiets berät das Diözesanarchiv nach dem Belegenheitsprinzip in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.
- (6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivari-schen Aus- und Fortbildung wahr.

§ 13 Andere kirchliche Archive

- (1) Andere kirchliche Archive sind die Archive der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen mit Ausnahme des Diözesanarchivs. Sie archivieren ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die anderen Archive unterstehen der Fachaufsicht des Diözesanbischofs, die durch das Diözesanarchiv wahrgenommen wird.
- (3) Unter größtmöglicher Gewährleistung der Anforderungen dieser Anordnung können im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwands gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen nach § 14 Nr. 2 geregelt werden. Die Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, muss dabei in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

§ 14 Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

1. Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen,
2. die gesonderten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 10.11.1988 (OVB 1988, S. 270 ff) außer Kraft.

Speyer, den 19.03.2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

20 Kommentierung zur Kirchlichen Archivordnung – KAO

A) Allgemeiner Teil

In Ausführung der den Bischöfen durch CIC can. 486-491 übertragenen Sorge um das kirchliche Archivgut hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz nach entsprechenden Vorarbeiten der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland am 19. September 1988 die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ (Kirchliche Archivordnung – KAO) beschlossen. In den Folgejahren wurde sie durch die deutschen Diözesanbischöfe in Kraft gesetzt und auch für die katholischen Einrichtungen und Verbände sowie für die Ordensgemeinschaften in Kraft gesetzt. Die katholische Kirche in Deutschland regelt ihr Archivwesen eigenständig durch diese KAO.

Gemäß Schreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche vom 2. Februar 1997 dienen die kirchlichen Archive einerseits der Verwaltung, andererseits kommt ihnen als Ort „des Gedächtnisses der Kirche, das erhalten und weitergegeben, wiederbelebt und ausgewertet werden soll“ eine besondere pastorale Funktion zu (Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 142, Seite 19).

Im Laufe der inzwischen 25 Jahre ihrer Geltung war die KAO an Grenzen gestoßen, da die archivrechtliche Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten und neuere archivfachliche Standards sowie die Verbreitung der digitalen Medien natürlich noch keine Berücksichtigung finden. Außerdem wurde an der bestehenden KAO die fehlende kirchenrechtliche Anbindung (insbesondere an den CIC 1983; Verhältnis zu anderen partikularrechtlichen Archivvorschriften und zu den archivrechtlichen Empfehlungen der DBK) kritisiert. Besondere Regelungen für das Diözesanarchiv (subsidiäre Archivierung innerhalb des Diözesansprengels, Fachaufsicht, Beratungstätigkeit, Mitwirkung bei den Fragen der digitalen Archivierung) mussten getroffen werden. Archivfachliche Begriffe waren deutlicher zu fassen (Abgabepflicht, Anbietetung, Bewertung, Übernahme, Kassation, Anbietetung von Unterlagen, die einer Löschungspflicht unterliegen). Auch die Vorschriften zur Bestandserhaltung (Erhalt kirchlichen Archivguts) und zur Nutzung sowie der Umgang mit Schutzfristen mussten in der KAO novelliert werden. Die Vorgaben von Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche 2006 sollten Beachtung finden.

Aus diesen Gründen beauftragte die Kommission VIII der DBK die Bundeskonferenz der kirchlichen Archive am 26. Januar 2011 mit der Überarbeitung der KAO. Der daraufhin erarbeitete Entwurf wurde von Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 18. November 2013 als Rahmenempfehlung für die Diözesen Deutschlands ver-

B) Besonderer Teil

Die §§ 1, 2 und 3 behandeln den Geltungsbereich der KAO, das Verhältnis zur KDO und zu anderen Rechtsvorschriften und definieren archivfachliche Begriffe, die der Anordnung zugrunde liegen.

Zu § 1 – Geltungsbereich

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt den Geltungsbereich der KAO, indem es den Anwendungsbereich festlegt. Mit der Wendung „unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts“ wird ein Vorrangverhältnis des gesamtkirchlichen Rechts zum Ausdruck gebracht. Beinhaltet ist damit zum einen die durch CIC can. 486-491 den Bischöfen übertragene Sorge, die durch die KAO für historische Archive im Sinne des can. 491 § 2 CIC konkretisiert wird. Zum anderen soll mit der Wendung darauf hingewiesen werden, dass neben der KAO weitere Rechtsnormen des gesamtkirchlichen Rechts unmittelbar anwendbar sein können, wenn sich der Geltungsbereich beider Regelungen nicht überschneidet.

Die KAO folgt dem Jurisdiktionsbezirk des Diözesanbischofs. Der jeweilige Ortsbischof nimmt dieses Recht dabei nicht nur für sich und seine verfasste (Teil-) Kirche in Anspruch, sondern auch für die selbständigen, zum Teil in privatrechtlicher Form organisierten kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen.

Zu Absatz 2:

Darunter fallen auch die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts. Für den Bereich der Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens hat der Diözesanbischof allerdings die Möglichkeit, eine eigenständige Archivordnung zu erlassen, wobei diese Archivordnung der KAO soweit wie möglich entsprechen soll.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Geltung der KAO sich auch auf die Archivierung solcher Unterlagen erstreckt, die den kirchlichen Archiven von anderen als den anbieterpflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen angeboten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch außerhalb der kirchlichen Verwaltung entstandene Dokumente, soweit für die historische Überlieferung bedeutend, nicht verloren gehen, sondern von kirchlichen Archiven archiviert werden können.

Zu § 2 – Verhältnis zu KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungs-surrogat

Zu Absatz 1 und 2:

In Absatz 1 ist hervorgehoben, dass die KAO einerseits eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung ist, die den Vorschriften der KDO vorgeht. Der Datenschutz ist damit eingebunden in eine Abwägung zwischen verschiedenen Interessen an personenbezogenen Daten.

Andererseits ist in Absatz 2 geregelt, dass die KAO nachrangig ist, soweit andere besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten.

Es wird empfohlen, dass der Ortsordinarius bei seiner Entscheidung darüber, ob im Auftrag der Kirche oder der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes liegende Gründe den Vorrang einer anderen besonderen kirchlichen Rechtsvorschrift vor der KAO rechtfertigen, eine Beratung durch den zuständigen Archivar in Anspruch nimmt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 nimmt Bezug auf § 6 Absatz 5 Satz 1, wonach anzubieten und zu übergeben auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten. Im Hinblick auf Absatz 1 ist damit nochmals hervorgehoben, dass im Verhältnis zwischen Löschung und Anbietung personenbezogener Daten die Anbietungspflicht vorgeht.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Anbietung und Archivierung zu löschender Daten bzw. zu vernichtender Unterlagen an ein zuständiges Archiv als Löschungs-surrogat anzusehen ist. Die Einhaltung der archivrechtlichen Anbietungsvorschriften gewährleistet gleichzeitig die gesetzeskonforme Wahrung der Lösungsgebote. Eine Löschung ohne vorherige Anbietung an das zuständige Archiv ist rechtswidrig. Nur vom Archiv wird darüber entschieden, welche Unterlagen nicht archivwürdig sind und mithin gelöscht werden können.

Der Vorrang setzt voraus, dass die Archivierung ordnungsgemäß (im Sinne der §§ 7-10) erfolgt.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert gemäß CIC 1983 die kirchlichen Archive als historische Archive und unterscheidet sie damit von den Verwaltungsarchiven (lau-

fende Schriftgutverwaltung, Registraturen) und vom bischöflichen Geheimarchiv, für die gesonderte Rahmenempfehlungen zu entwickeln sind.

Zu Absatz 2:

Die Definition des Begriffs der Unterlagen stellt klar, dass es sich dabei nicht nur um Schriftgut im herkömmlichen Sinne handelt, sondern, dass darunter alle Unterlagen, die in Geschäftsprozessen entstehen, und auch elektronische Unterlagen, einschließlich ihrer zum Verständnis notwendigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, zu verstehen sind. Zu den Hilfsmitteln und ergänzenden Daten zählen alle Materialien, Metadaten, Programme und Informationen zur Auswertung, Sicherung und Nutzung des Archivguts (z.B. auch Dokumentationen zu elektronischen Verfahren).

Zu Absatz 3:

Die Differenzierung zwischen Unterlagen und Archivgut verdeutlicht, dass nicht alle Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 per se Archivgut bilden, sondern nur der als archivwürdig übernommene Teil der Unterlagen.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz definiert den Begriff „archivwürdig“ und legt die Kriterien für die archivische Bewertung von Unterlagen fest. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Entscheidungsbefugnis über die Archivgutbildung allein unter fachlichen Gesichtspunkten zu treffen ist und daher ausschließlich beim zuständigen Archiv liegt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 definiert den Begriff der Archivierung durch Aufzählung der hierzu erforderlichen Tätigkeiten in systematischer Reihenfolge. Es besteht für die Archive die Verpflichtung, eine Archivierung in dieser Weise vorzunehmen.

Zu §§ 4-11

Die Paragraphen 4 bis 11 beschreiben die Grundsätze des kirchlichen Archivwesens.

Zu § 4 – Archivierungspflicht

Zu Absatz 2:

Mehrere Pfarreien, Kirchengemeinden, Verbände oder sonstige Einrichtungen können, beispielsweise auf Ebene einer oder mehrerer Seelsorgeeinheiten oder Dekanate oder anderer überörtlicher Zusammenschlüsse gemeinsam, aber unter der fachlichen Aufsicht durch das Diözesanarchiv, ein Archiv einrichten und betreiben. Sie sind „Andere kirchliche Archive“ im Sinne von § 13 KAO.

Für überdiözesane Einrichtungen, die kein eigenes Archiv errichten oder unterhalten, gilt das Belegenheitsprinzip, d.h. die Unterlagen müssen in das Diözesanarchiv abgegeben werden, in dessen territorialer Zuständigkeit sie sich befinden. Ein kirchliches Zentralarchiv ist nicht vorgesehen.

Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts keine eigene Archivordnung gemäß § 1 Abs. 2 in Kraft gesetzt hat, erfüllen diese Gemeinschaften nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ihre gesetzliche Archivierungspflicht vollumfänglich auch durch Übergabe ihres Archivguts zur Archivierung an das Diözesanarchiv (oder nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 an ein anderes kirchliches Archiv). Das gilt unbeschadet der Tatsache, dass sie gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ein eigenes Archiv errichten und unterhalten oder ihre Archivierungspflicht auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung übertragen könnten.

Zu § 5 – Aufgaben der kirchlichen Archive

Es werden die Aufgaben der kirchlichen Archive umschrieben, die sie im Interesse des Bistums, der Öffentlichkeit, der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer, des Bildungswesens und der Wissenschaft wahrnehmen.

Zu § 6 – Anbietetung und Übernahme

§ 6 regelt das Zusammenwirken in der Überlieferungsbildung zwischen den abgabepflichtigen Stellen und den kirchlichen Archiven, die die archivwürdigen Unterlagen nach Übernahme als Archivgut verwahren. Eine regelmäßige Aussonderung und Anbietetung von abgabereifen Unterlagen liegt nicht nur im Interesse der Überlieferungsbildung, sondern sie dient auch der Entlastung der Registraturen und erhöht dadurch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung.

Zu Absatz 2:

Die Entstehung ist maßgebend, wenn es zu keiner Schließung oder förmlichen Erledigung nach 30 Jahren gekommen ist. Entstehung bezeichnet dabei den Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen.

Zu Absatz 3:

Für die Sicherung der Überlieferungsbildung aus elektronischen Unterlagen sind Vereinbarungen zur Anbietetung und Übernahme unumgänglich: Vor einer Übergabe wird das jeweilige Speicherformat zur Lesbarkeit bei Archivierung durch das kirchliche Archiv vorgegeben. Für elektronische Unterlagen, gerade wenn sie einer laufenden Aktualisierung unterliegen, muss der Übergang der Daten ins kirchliche Archiv geregelt werden, wo-

bei Zeitpunkt, Modus und Rahmenbedingungen für die Anbietung dieser Unterlagen zwischen den beteiligten Stellen festzulegen sind.

Zu Absatz 4:

Für die Entscheidung über die Archivwürdigkeit ist eine rechtzeitige Einsichtnahme in die angebotenen Unterlagen sinnvoll und in der Regel notwendig.

Zu Absatz 5:

Zur Sicherung einer vollständigen historischen Überlieferung sind den zuständigen kirchlichen Archiven auch Unterlagen anzubieten und zu übergeben, die personenbezogene Daten enthalten und nach datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten.

Die Vorgehensweise korrespondiert mit der Regelung in § 2 Absatz 1 KAO, wonach die KAO eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Abs. 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) ist (Kollisionsnorm).

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Anbietung und Archivierung zu löschender Daten an ein zuständiges Archiv als Löschungssurrogat anzusehen ist (vgl. § 2 Absatz 3).

Ausdrücklich gilt die generelle Anbietungspflicht auch für Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind, sowie für Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind.

Die Anbietungspflicht auch für diese Unterlagen ist gerechtfertigt, weil die Verwahrungs- und Nutzungsvorschriften mit speziellen Schutzgutkategorien und Sperrfristen ausreichen, um sowohl die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter als auch überwiegende Interessen der Allgemeinheit angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Genannt sind speziell die Regelungen in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und 6 sowie § 9 Abs. 3.

Zu Absatz 6:

Die Anordnung weist klarstellend auf ein Vorrangverhältnis der Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses, das nach can. 983 § 1 CIC unverletzlich ist, hin.

Zu Absatz 7:

Das kirchliche Archiv kann mit den anbietungspflichtigen Stellen prospektiv Vereinbarungen zur Anbietung und Übernahme treffen. Sie dienen bei konventionellen Unterlagen der Standardisierung und Erleichterung der Verfahren und sichern die Qualität der Überlieferungsbildung. Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden können, hat die übergeordnete Stelle zu entscheiden.

Der Begriff „Modalitäten“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Einzelheiten der Durchführung der Anbiertung von Unterlagen.

Zu Absatz 8:

Bei nicht fachlich besetzten Archiven erfolgt die Bewertung in Abstimmung mit dem Diözesanarchiv (vgl. auch § 12).

Zu § 7 – Verwahrung und Sicherung

Zu Absatz 1:

Die Regelung stellt klar, dass Archivgut als Bestandteil des kulturellen Gedächtnisses unveräußerlich ist, d.h. die Verfügungsgewalt hieran nicht an Dritte abgegeben werden darf. Die fachliche Praxis der Abgabe an Facheinrichtungen im Zuge von Beständebereinigungen, des Archivalientausches, der Abgabe von Dubletten etc. muss möglich bleiben. Grundsätzlich ist das Diözesanarchiv beratend hinzuzuziehen.

Zu Absatz 2:

Die Aufgabe, das Archivgut auf Dauer sicher zu verwahren und in seiner Entstehungsform zu erhalten, bedingt eine aktive Bestandserhaltung gemäß CIC can. 486. Dabei sind die jeweils geltenden fachlichen Standards (z.B. DIN ISO-Normen) zu beachten.

Zu Absatz 3:

Bei der Feststellung von unrichtigen Daten im Archivgut hat der Betroffene einen Berichtigungsanspruch. Berichtigung meint in keinem Fall die Vernichtung / Veränderung des Archivguts. Es ist davon auszugehen, dass die Berichtigung in Form eines Korrekturvermerks oder einer Gegendarstellung erfolgt.

Zu Absatz 5:

Die kirchlichen Archive haben in besonders begründeten Einzelfällen (z.B., wenn zum Zeitpunkt der Übernahme keine vollständige Bewertung möglich war) die Möglichkeit, Bewertung nachzuholen und nicht mehr archivwürdige Unterlagen zu vernichten (Nachbewertung). Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit liegt auch in diesen Fällen ausschließlich beim kirchlichen Archiv.

Zu § 8 – Nutzung

Zu Absatz 1:

Zur klareren Regelung der Nutzung von Archivgut ist eine Benutzungsordnung zu erlassen (siehe das Muster für eine Benutzungsordnung im Anhang).

Zu Absatz 2 und 3:

Die Vorschrift dient dem Schutz des öffentlichen Interesses und der Belange Betroffener und Dritter in Fällen, in denen aus unterschiedlichen Gründen eine uneingeschränkte Nutzung nicht in Betracht kommt und ggf. von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen ist. Dies gilt klarstellend etwa für den Erhaltungszustand des Archivguts, die Funktionsfähigkeit des kirchlichen Archivs, die Wahrung datenschutzrechtlicher oder sonstiger schutzwürdiger Belange oder spezieller Geheimhaltungsvorschriften oder des Wohls der Kirche. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung, z.B. IT-gestützte Nutzung.

Indem § 8 Abs. 3 Nr. 1 für die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter auf § 9 Abs. 3 verweist, wird im Hinblick auf personenbezogene Daten klargestellt, dass die Sperrung der Daten im Sinne des § 9 Abs. 3 jedenfalls bis zum Tod des Betroffenen wirksam ist. Datenschutzrechtliche Belange des Betroffenen spielen ab diesem Zeitpunkt keine Rolle mehr.

Schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter sind auch dann berührt, wenn es sich um Unterlagen mit personenbezogenen Daten handelt, die nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hätten gelöscht werden müssen oder können oder deren Speicherung bereits unzulässig war.

Abs. 3 Nr. 4 betrifft insbesondere Bestände, deren aktueller Ordnungszustand eine Nutzung nicht zulässt.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift verdeutlicht, dass zwischen der nach der Benutzungsordnung erfolgenden Nutzung des Archivguts und der Nutzung durch betroffene Personen unterschieden wird und Letzteren Auskunft zu gewähren bzw. Einsicht zu erteilen ist, soweit es sich auf ihre Person bezieht.

Rechtsnachfolger von Betroffenen sind auf die allgemeine Nutzungsmöglichkeiten gemäß KAO verwiesen.

Zu Absatz 6:

Die Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, sollen dieses nach der Ablieferung an das kirchliche Archiv weiter nutzen können; archivrechtliche Schutzfristen gelten hier im Regelfall nicht: Eine Ausnahme stellen löschungspflichtige Unterlagen dar.

Eine Nutzung kann sich dabei nur in dem Umfang ergeben, wie es zur Aufgabenerfüllung der Stelle erforderlich ist, nicht für beliebige Zwecke.

Zu § 9 – Schutzfristen

Die Terminologie wurde von Sperrfristen auf Schutzfristen geändert, da der Begriff „Sperrfristen“ eine nicht mehr zeitgemäße Verbotsmentalität ausdrückt, wogegen der heute übliche Begriff „Schutzfristen“ positiv besetzt ist und den Schutz von Persönlichkeitsrechten anzeigt. Schutzfristen stellen zugleich sicher, dass die Archivierung ein Äquivalent für die von der KDO ansonsten geforderte Löschung von Daten darstellt.

Zu Absatz 1:

„Archivalieneinheit“ ist die Kompositionsform, in der ein Archivale dem Archiv übergeben wurde oder die das Archiv bei der archivischen Bearbeitung geschaffen hat, z.B. durch Teilung von umfangreichen Stücken oder Zusammenfassung von Einzelstücken zu einer Archivalieneinheit oder durch Übertragung eines Archivstücks getrennt nach einzelnen Teilen in digitale Formen. Wo eine Teilung in archivisch sinnvolle Teile (Archivalieneinheit) nicht möglich ist, wird die logische Einheit innerhalb eines Archivstücks in punkto Schutzfristberechnung zur gültigen Einheit (z.B. Einträge in einem analogen Register). In letztgenanntem Fall muss sichergestellt werden, dass Einheiten, für die eine längere Schutzfrist gilt, noch geschützt bleiben. Bei Datenbanken ist der einzelne Datensatz als logische Einheit maßgeblich; deshalb kann es Archivalieneinheiten mit Entstehungsdatum, aber ohne Schlussdatum geben.

Zu Absatz 3:

Bei personenbezogenem Archivgut bedarf es eines erhöhten Schutzes und somit längerer Schutzfristen. Zusätzlich zur allgemeinen Schutzfrist von 40 Jahren wird für den Fall, dass das Aktenende deutlich vor dem Tod einer Person liegt, für dieses Archivgut eine mit dem Tod des Betroffenen beginnende Schutzfrist von 30 Jahren festgesetzt. Da bei vielen Personen das Todesdatum weder aus dem jeweiligen Archivgut noch auf andere Weise leicht ermittelt werden kann, ist als rechtlich vertretbare Alternative eine 120jährige mit der Geburt der betroffenen Person beginnende Frist vorzusehen. Sind beide Daten nicht bekannt, endet die Schutzfrist 70 Jahre nach Entstehung des personenbezogenen Archivguts; die Zahl 70 ergibt sich aus der vergleichbaren Schutzfrist in staatlichen Archivgesetzen von 60 Jahren zuzüglich weiterer 10 Jahre, weil die Schutzfrist kirchlicher Archive in der Regel um 10 Jahre länger ist.

Bei Archivgut, das sich auf mehrere Personen bezieht, können gleichzeitig die Voraussetzungen mehrerer der in Absatz 3 aufgeführten Varianten vorliegen. Es gilt dann die längste der in Betracht kommenden Schutzfristen, wie sich aus der kumulativen Verknüpfung der Varianten ergibt.

Zu Absatz 6:

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bestimmt waren oder einmal öffentlich zugänglich wurden, nach Übernahme als Archivgut keinen besonderen Schutzvorschriften nach diesem Gesetz unterliegen.

Zu § 10 – Verkürzung von SchutzfristenZu Absatz 1:

Die Nutzung von Archivgut, das noch den genannten Schutzfristen unterliegt, soll nicht in jedem Fall ausgeschlossen sein und kann daher auf Antrag in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Die Möglichkeit der Verkürzung der Schutzfristen liegt insbesondere im Interesse der zeitgeschichtlichen Forschung, der Wahrnehmung berechtigter Belange oder kann auch im überwiegenden öffentlichen Interesse gewollt sein. Zum Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte ist eine Verkürzung allerdings nur zulässig, wenn wenigstens eine der unter Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Voraussetzungen zutrifft.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt die Beteiligung des Archivs an Schutzfristverkürzungen zwecks Nutzung sicher. Entsprechend dem jeweiligen Dienstweg ist für die Verkürzung von Schutzfristen sicherzustellen, dass der Entscheidungsweg über das zuständige Archiv läuft.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 greift den Beschluss der 97. Sitzung des Ständigen Rates der DBK vom 23.8.1993 auf („Grundsätze zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes aufgrund von Sondergenehmigungen“, hier Ziffer 2).

Die Zugänglichmachung erfolgt im Sinne der Nachprüfbarkeit wissenschaftlicher Arbeiten. Die Antragstellung begründet dabei jedoch keinen Automatismus, sondern erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von § 10 Absatz 1.

Exkurs:

Grundsätze zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes aufgrund von Sondergenehmigungen

(Beschluss: 97. Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz: 23. August 1993)

– Verhältnis zur KAO –

Zur Benutzung noch gesperrter Akten für die wissenschaftliche Forschung regelte die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ vom 19. September 1988 (Archiv-Anordnung) in § 9 die Möglichkeit der Erteilung von Sondergenehmigungen.

Durch die niedergelegten Grundsätze im Beschluss der 97. Sitzung sollte ein Ausgleich zwischen dem Anliegen der Forschung einerseits und den Interessen von Archiveigentümern und Betroffenen andererseits erreicht werden.

Von den beschlossenen zu beachtenden Gesichtspunkten sind folgende Regelungen des Beschlusses auch nach der Verabschiedung der neuen KAO als gültig anzusehen:

„1. [...]

2. Die Regelung bezüglich der Sondergenehmigung bezieht sich grundsätzlich nur auf solches Schrift- und Dokumentationsgut, das sich im Archiv befindet und archivarisch bearbeitet sowie benutzbar ist. Da die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung nachprüfbar sein müssen, sind einmal offengelegte und in wissenschaftlichen Werken zitierte Akten grundsätzlich auch anderen Wissenschaftlern auf begründeten Antrag hin zugänglich zu machen.

Registraturgut sowie unverzeichnete bzw. ungeordnete Akten können für die Forschung grundsätzlich nicht freigegeben werden. Ausnahmen sind nur für solche Forschungen möglich, die im Auftrag des Archiveigners bzw. mit einer gleichwertigen Einverständniserklärung des Ortsordinarius erfolgen. Für die Erteilung der entsprechenden Genehmigung ist das in § 10 vorgesehene Verfahren (insbesondere: Beteiligung des Diözesanarchivs; Entscheidung des Ortsordinarius) anzuwenden. Die Nutzung von Registraturgut sollte ausschließlich im Archiv und unter Aufsicht erfolgen. Wird die Genehmigung zur Nutzung der o. g. Aktenbestände im Einzelfall gewährt, stellt dies kein Präjudiz für gleiche oder ähnliche Nutzungsanträge anderer Wissenschaftler dar.

3. Die Erteilung von Sondergenehmigungen wird umso schwieriger, je weiter das Thema gefasst ist bzw. je größer der Gegenwartsbezug ist. Probleme ergeben sich u. a. auch dann, wenn die einschlägigen Materialien nicht als separate Aktengruppe, sondern mit anderen gegebenenfalls sogar gesperrten – Materialien vermischt vorliegen. Diese Schwierigkeiten sollten bereits bei der Formulierung des Forschungsthemas – insbesondere bei Doktordissertationen – bedacht und gegebenenfalls vorab mit dem Diözesanarchivar erörtert werden.

4. Auch bei sorgfältiger Prüfung des Antrages und Begleitung des Forschungsvorhabens durch das Diözesanarchiv kann bei der Nutzung gesperrten Schrift- und Dokumentationsgutes nicht ausgeschlossen werden, dass Materialien eingesehen werden, die ihrer Natur nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Diese Problematik sollte mit dem Forscher erörtert werden. Über die Erklärung zur Beachtung des Personenschutzes Dritter (sogenannte „Verpflichtungserklärung“) hinaus muss er die Selbstverpflichtung eingehen, über derartige Dinge Stillschweigen zu bewahren. [...]
5. Ist die Hauptüberlieferung für die Behandlung eines Themas kirchlicherseits noch gesperrt, können Nebenüberlieferungen in anderen kirchlichen Archiven grundsätzlich nicht für die Forschung freigegeben werden.
6. [...]
7. [...] Eine Kopiermöglichkeit soll – außer bei der Vorbereitung von Editionen und Reproduktionen – in der Regel nicht gewährt werden.“

Zu § 11 – Veröffentlichung

§ 11 schafft für das kirchliche Archiv die Grundlage für die Veröffentlichungsbefugnis von Archivgut und Findmitteln. Hierbei sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu berücksichtigen, die zugleich die Grenzen der Veröffentlichungsbefugnis solcher Daten definieren. Zu den Findmitteln gehören alle Informationen, die der Erschließung der Bestände dienen, dazu zählen sowohl solche Unterlagen, die das kirchliche Archiv von den abliefernden Stellen als Hilfsmittel zur Erschließung übernimmt, als auch Findmittel, die vom Archiv selbst im Zuge der Bearbeitung des Archivguts erstellt werden. Dies ermöglicht auch die Publikation von Archivgut und Findmitteln im Internet.

Zu § 12 – Das Diözesanarchiv

Zu Absatz 2:

Primär zuständig ist der Diözesanbischof; Delegationen und Vertretungsregelungen folgen dem allgemeinen Kirchenrecht.

Zu Absatz 4:

Damit wird klargestellt, dass das Diözesanarchiv in allen grundsätzlichen Fragen der Schriftgutverwaltung beratend hinzuzuziehen ist.

Zu § 13 – Andere kirchliche Archive

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sichert die Praktikabilität auch für kleinere Archive, ohne die Befolgung der KAO der Beliebigkeit auszusetzen. Dies betrifft lediglich rein technisch-organisatorische Punkte, nicht etwa den Schutz von personenbezogenen Unterlagen, die Schutzfristen o.ä. Die Anforderungen des Datenschutzes sind uneingeschränkt zu beachten (vgl. § 2 Absatz 3).

Zu § 14 – Ermächtigungen

Die Inkraftsetzung von Benutzungs- und Gebührenordnungen fällt in die Zuständigkeit des Generalvikars.

Zu § 15 – Inkrafttreten

Nach Verabschiedung der Novellierung der KAO durch den Verband der Diözesen Deutschlands ist im Rahmen der Inkraftsetzung durch den jeweiligen Diözesanbischof die bisherige KAO außer Kraft zu setzen, wobei die jeweiligen konkreten Daten zu ergänzen sind. Soweit sie von dieser novellierten KAO nicht berührt werden oder dieser nicht widersprechen, behalten alle Richtlinien und Empfehlungen ihre Gültigkeit.

Folgende Empfehlungen und Richtlinien behalten weiterhin Gültigkeit:

- Empfehlung für die Behandlung des bei Diözesanbischöfen anfallenden Schrift- und Dokumentationsgutes (Beschluss: 76. Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz, 26. Juni 1989)
- Sicherung und Nutzung kirchlichen Schriftguts, insbesondere der Pfarrmatrikeln (Beschluss: 89. Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz, 20. Januar 1992)
- Sicherung und Nutzung von Kirchenbüchern (Beschluss: Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, 13. Februar 2008)
- Leitlinien der DBK zur elektronischen Schriftgutverwaltung (Beschluss: Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, 17. März 2011)
- Leitlinien der DBK zur Digitalisierung von kirchlichem Archivgut (Beschluss: Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, 17. März 2011)

In Teilen gültig bleiben die Grundsätze zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes aufgrund von Sondergenehmigungen (Beschluss: 97. Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz: 23. August 1993); vgl. oben Exkurs zu § 10.

Bischöfliches Ordinariat

21 Binden des OVB-Jahrgangs 2012/2013

Einem Teil der Ausgabe dieses OVB-Heftes liegen die Einbanddecken zum Binden des Doppeljahrgangs 2012/2013 bei. Da die Bindepflicht im Zuge der Neuordnung des OVB-Verteilers bereits 2006 eingeschränkt wurde und das OVB jederzeit online verfügbar ist (www.bistum-speyer.de, Menü „Service / Amtsblatt OVB“), erfolgt der Versand der Einbanddecken nur noch an folgende Bezieher:

- Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften,
- Pfarrverbands- bzw. Dekanatsgeschäftsstellen,
- externe kirchenamtliche Stellen (z. B. Ordinariate, Deutsche Bischofskonferenz, Katholische Büros),
- Bibliotheken,
- Hauptabteilungen und Abteilungen des Bischöflichen Ordinariates,
- Bezieher, welche die Einbanddecke im Jahr 2012 ausdrücklich bestellt haben.

Sofern weitere Bezieher das OVB binden lassen wollen, können sie sich für den Versand der Einbanddecken anmelden bei: *Bischöfliches Ordinariat, Redaktion Amtsblatt OVB, 67343 Speyer, Telefon: 06232 102-255, E-Mail: ovb@bistum-speyer.de*.

22 Termine 2014 – Vorankündigung

Priestertag am 8. September 2014

Am Montag, 8. September 2014, dem Fest Mariä Geburt, findet im Geistlichen Zentrum Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben, der nächste Priestertag statt. Das Programm beginnt mit der Eucharistiefeier in der Wallfahrtskirche um 9.30 Uhr. Referent am Nachmittag ist Prof. P. Dr. Hubert Lenz SAC von der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar, der dort zugleich die Projektstelle Wege erwachsenen Glaubens leitet. Der Priestertag endet mit der Vesper um 16.00 Uhr. Alle Priester werden gebeten, sich den Termin vorzumerken. Bitte beachten Sie bei der Terminplanung, dass der 8. September in diesem Jahr zugleich der erste Schultag in Rheinland-Pfalz sowie im Saarland ist.

Pastoraltag am 26. September 2014

Am Freitag, 26. September 2014, findet von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr der diesjährige Pastoraltag statt – voraussichtlich in der Burgherrenhalle Kai-

serslautern-Hohenecken. Thema ist die Vorstellung und Auswertung der Ergebnisse der Umfrage unter Priestern und pastoralen Mitarbeiter(inne)n, die im Herbst 2013 in der Diözese durchgeführt wurde. Referenten sind Prof. Dr. Christoph Jacobs, Paderborn, sowie sein Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Pastoralpsychologie und -soziologie Dipl.Psych. Lic.rer.bib. Andreas Günther, die beide diese Umfrage maßgeblich erarbeitet haben.

Versetzungstermin 2014

Der reguläre Versetzungstermin für Kapläne und pastorale Mitarbeiter/innen ist auf Grund der diesjährigen Terminierung der Sommerferien der 1. September 2014.

23 Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XL (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2007 bis 2011) ist erschienen und im Buchhandel, ISBN: 13-978-3-8107-0182-4, zum Preis von 25,00 Euro erhältlich.

24 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz“

Nr. 29

Zur missionarischen Präsenz der Kirche in der Gesellschaft

Reden von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch in Berlin, Fulda und Brüssel 2013

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, hat im Herbst 2013 drei größere Reden bzw. Referate gehalten, die zentral mit der Frage der missionarischen Präsenz der Kirche in der Gesellschaft zusammenhängen. Aufgrund des großen öffentlichen Echos sind seine Reden in dieser Broschüre zusammengefasst.

Reihe „Gemeinsame Texte“

Nr. 22

Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft.

Initiative des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung

Die Herausforderungen an unsere Wirtschafts- und Sozialordnung werden seit Jahren von Faktoren wie Globalisierung, Wirtschaftskrisen, wachsende Umweltprobleme, demographischer Wandel, zunehmende soziale Ungleichgewichte und die Notwendigkeit von sozialer Inklusion und Partizipation geprägt.

17 Jahre nach der Veröffentlichung des Wortes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit starten der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz mit der Veröffentlichung des Textes Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft eine Sozialinitiative für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Johannes Schirmer, Landstuhl, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in den Ruhestand versetzt.

Freistellungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Benno Riether, Ramstein, mit Wirkung vom 1. August bis zum 1. Dezember 2014 für seine Aufgaben in der Bundesleitung des Internationalen Schönstatt-Priesterbundes freigestellt.

Des Weiteren hat er Pfarrer Michael Kühn, Landstuhl, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für die Militärseelsorge freigestellt.

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Entpflichtungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. September 2014

Pfarrer Dr. Edmund Johnson, Kaiserslautern, als Pfarrer der Pfarreien Kaiserslautern St. Maria, Hl. Kreuz und St. Konrad;

Pfarrer Elmar Stabel, Clausen, als Pfarrer der Pfarrei Clausen Seliger Bernhard von Baden.

mit Wirkung vom 1. Oktober 2014

Pfarrer Michael Baldau, Heßheim, als Pfarrer der Pfarreien Heßheim St. Stephanus und Lamsheim St. Martin;

Pfarrer Klaus Meister, Maxdorf, als Pfarrer der Pfarreien Maxdorf St. Maximilian, Fußgönheim St. Jakobus und der Kuratie Birkenheide St. Josef;

Pfarrer Jörg Stengel, Weilerbach, als Pfarrer der Pfarrei Weilerbach Heilig Kreuz.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2013

Pfarrer Markus Horbach, Rockenhausen, zum Prodekan des Dekanates Donnersberg.

mit Wirkung vom 1. September 2014

Pfarrer Dr. Edmund J a n s o n zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern St. Maria;

Pfarrer Elmar S t a b e l zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Rodalben St. Josef.

Kaplan Peter V a t t e r, Kaiserslautern, zum Krankenhausseelsorger im Klinikum Homburg; mit gleichem Datum hat er ihm den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

mit Wirkung vom 1. Oktober 2014

Pfarrer Michael B a l d a u f zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Bobenheim-Roxheim;

Pfarrer Klaus M e i s t e r zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Frankenthal St. Ludwig;

Pfarrer Jörg S t e n g e l zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Landstuhl Heilig Geist.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Pfarreien verliehen:

mit Wirkung vom 1. September 2014

Dekan Martin E h l i n g, Rodalben, zusätzlich die Pfarrei Clausen Seliger Bernhard von Baden;

Pfarrer Friedrich S c h m i t, Kaiserslautern, zusätzlich die Pfarreien Kaiserslautern St. Maria, Heilig Kreuz und St. Konrad.

mit Wirkung vom 1. Oktober 2014

Pfarrer Andreas K ö n i g, Frankenthal, die Pfarreien Landstuhl Heilig Geist, St. Andreas und St. Markus, Bruchmühlbach St. Maria Magdalena, Hauptstuhl St. Ägidius und Kindsbach Maria Heimsuchung als Pfarreiengemeinschaft;

Pfarrer Stefan M ü h l, Frankenthal, zusätzlich die Pfarreien Frankenthal St. Jakobus der Ältere mit der Kuratie Studernheim St. Georg;

Pfarrer Bernhard S p i e ß, Fischbach, die Pfarreien Ramstein St. Nikolaus, Hütschenhausen St. Michael, Kirchmohr St. Georg, Kottweiler-Schwanden St. Elisabeth und Obermohr St. Johannes der Täufer als Pfarreiengemeinschaft.

Versetzungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Versetzungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. Januar 2014:

Gemeindereferentin Christiane G ö t z in die Krankenhauseelsorge des Pfalzkrankenhauses Klingenmünster;

Pastoralreferent Georg M i c k, bisher Krankenhauseelsorge am Kreis-krankenhaus St. Ingbert, mit 0,5 Stellenumfang in die Krankenhauseelsorge des St. Elisabeth-Krankenhauses Zweibrücken und weiterhin mit 0,5 Stellenumfang am Evangelischen Krankenhaus Zweibrücken.

Mit Wirkung vom 15. Januar 2014:

Pastoralreferentin Katharina G o l d i n g e r in die Abteilung HA I/35 Jugendseelsorge, Referat Politische Bildung.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2014:

Pastoralreferentin Eva G r i ß m e r, Haßloch, in die Abteilung HA I/21 – Behindertenseelsorge.

Mit Wirkung vom 1. März 2014:

Diakon Hartmut v o n E h r mit einer 0,5 Stelle in die Pfarreiengemeinschaft Haßloch St. Gallus. Der Beschäftigungsumfang in der HA I/24 – Polizei- und Notfallseelsorge bleibt mit einer 0,5 Stelle erhalten.

Ausschreibungen von Pfarreien

Ausgeschrieben waren *mit Frist zum 28. Februar 2014:*

die Pfarreiengemeinschaft Ramstein mit den Pfarreien Ramstein St. Nikolaus, Hütschenhausen St. Michael, Kirchmohr St. Georg, Kottweiler-Schwanden St. Elisabeth und Obermohr St. Johannes der Täufer zur Besetzung ab 1. August 2014;

die Pfarreiengemeinschaft Landstuhl mit den Pfarreien Landstuhl Heilig Geist, St. Andreas und St. Markus, Bruchmühlbach St. Maria Magdalena, Hauptstuhl St. Ägidius und Kindsbach Maria Heimsuchung zur Besetzung ab 1. Oktober 2014.

Ausgeschrieben wird *mit Frist zum 11. April 2014:*

die Pfarreiengemeinschaft Maxdorf mit den Pfarreien Maxdorf St. Maximilian, Fußgönheim St. Jakobus, Lambsheim St. Stephanus und der Kuratie Birkenheide St. Josef zur Besetzung ab 1. Oktober 2014.

Stellenausschreibungen für Pastoral- und Gemeindeferent(inn)en, Ständige Diakone im Hauptamt

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. September 2014 mit Frist zum 28.02.2014 waren folgende Stellen:

- Pfarreiengemeinschaft Lambrecht 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Bellheim 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Lauterecken 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Klingenstein 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Landau St. Maria 0,5 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen-Oggersheim
Maria Himmelfahrt 0,5 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Hauenstein 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Mandelbachtal 1,0 Stelle

Nähere Informationen bei Marianne Steffen (06232 102-322), Matthias Zech (06232 102-354) und Diakon Mathias Reitnauer (06232 102-160). Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat, HA III/Personal, 67343 Speyer, zu richten.

Neue Anschriften

Postsendungen für: Kath. Pfarramt St. Georg, Wachenheim
Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt,
Friedelsheim

künftig an: Kath. Pfarramt St. Ludwig, Kurgartenstraße 16,
67098 Bad Dürkheim

Postsendungen für: Kath. Pfarramt St. Martin, Ottersheim b. Landau
Kath. Pfarramt St. Georg, Knittelsheim

künftig an: Kath. Pfarramt St. Nikolaus, Hintere Straße 1,
76756 Bellheim

Postsendungen für: Kath. Pfarramt St. Jakobus, Hambach

künftig an: Kath. Pfarramt St. Peter und Paul, Geitherstraße 23,
67435 Neustadt

Pfarrer Günter Bro y, Hegelstraße 55, 67063 Ludwigshafen, Tel. 0621 67035555

Pfarrer i. R. Dr. Philip Kar up a r a m p i l, Hauptstraße 30, 76744 Vollmersweiler, Tel. 06340 5080698

Pfarrer Dr. Georg M ü l l e r, Kirchenstraße 8, 67069 Ludwigshafen, Tel. 0621 652590

Neue Telefonnummern

Kaplan Andreas J a c o b, Roschbach: 06323 3023558

Kaplan Tomy K a k k a r i y i l, Herxheim: 07276 9139096

Pfarrer Krystian S c h e l i g a, Gersheim: 06843 754

Todesfälle

Am 23. Februar 2014 verschied Pater Gábor T e g y e y SJ im 84. Lebens- und 53. Priesterjahr.

Am 26. Februar 2014 verschied Pfarrer i. R. Karl Theodor V o l l m a r im 79. Lebens- und 26. Priesterjahr.

Am 3. März 2014 verschied Pfarrer i. R. Vitus B r u n n im 88. Lebens- und 59. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 6. März 2014 verschied Pfarrer i. R. Helmut K u n z im 83. Lebens- und 49. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft, Nr. 406
2. Kirche und Gesellschaft, Nr. 407

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	28. März 2014

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).